

**Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz  
Thema: Rahmenverträge „Dienstleistungen in Verbindung mit  
Software“  
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung  
der Verwaltungsgebühr  
Unser Zeichen: F-RC 18/00703**

Sehr

mit EMail vom 29.12.2018 haben Sie um Übermittlung von  
Informationen zu dem im Betreff genannten Thema gebeten,  
insbesondere wünschen Sie die Zusendung folgender Unterlagen:

- Rahmenvertrag über die Bereitstellung, den Betrieb und Anpassungen der Fahrgastinformation und der Fahrinfo App über 2 Jahre mit 2 weiteren Jahren Option“ (Bekanntmachung des Auftrages am 10.07.2018 im TED der Europäischen Union, Dokumentennummer 297688-2018)
- „Rahmenvertrag über die Bereitstellung, den Betrieb des Shopsystems in Web und App über 2 Jahre mit 2 weiteren Jahren Option“ (Bekanntmachung des Auftrages am 24.08.2018 im TED der Europäischen Union, Dokumentennummer 371469-2018)

Es ergeht nunmehr folgender

\*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

**Vorsitzende des Aufsichtsrates**  
Senatorin Ramona Pop  
**Vorstand**  
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)  
Dr. Henrik Haenecke, Dirk Schulte

**Handelsregister**  
Berlin AG  
Charlottenburg  
HRA 31152

**Zentrale**  
Telefon: +49 30 256-0  
Telefax: +49 30 256-49256  
BVG Call Center: 030 19 44 9  
info@bvg.de · www.BVG.de

**Gläubiger-ID:**  
DE75BVG00000050320

## Bescheid

### 1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:

Ihnen wird in die Unterlagen Akteneinsicht gewährt.

Ort der Einsichtnahme:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin.

Wir bieten folgende Zeiten für die Einsichtnahme an:

09.00 – 10.30 Uhr  
07.00 – 08.30 Uhr  
09.00 – 10.30 Uhr  
15.00 – 16.30 Uhr

Bitte teilen Sie unter [REDACTED] mit, welchen der Termine Sie wahrnehmen möchten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen geschwärzt sind. Die Schwärzungen betreffen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner. Es handelt sich hierbei um Benchmarks, Preise und besondere Regelungen, die bei Bekanntwerden den Vertragspartnern einen Wettbewerbsnachteil sowie einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen können.

### 2. Gebührenerhebung

Da es sich um eine Akteneinsicht handelt, die einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, da geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen waren, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**150,00 EUR**

festgesetzt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 a) Nr. 2. vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

**02.08.2019**

auf das folgende Konto:



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen F-RC 18/00703**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

### Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter [info-datenschutz@bvg.de](mailto:info-datenschutz@bvg.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

